

Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung

BBW WohnhausPremium „bessergrün“

Inhaltsverzeichnis

Erweiterung zu Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge	§ 1 Einschluss Nutzwärmeschäden
	§ 2 Rohbauversicherung
	§ 3 Fahrzeuganprall
	§ 4 Seng- und Schmorschäden
	§ 5 Blindgänger
	§ 6 Schäden durch Stromschwankungen und Kurzschluss
	§ 7 Wiederbepflanzung von Gärten
Erweiterung zu Leitungswasser	§ 8 Weitere Zuleitungsrohre auf dem Grundstück
	§ 9 Weitere Zuleitungsrohre außerhalb des Grundstücks
	§ 10 Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche
	§ 11 Bruch von Armaturen
	§ 12 Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen
	§ 13 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes
	§ 14 Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück
	§ 15 Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks
Erweiterung zu Sturm, Hagel	§ 16 Rohbauversicherung
Erweiterung zu Naturgefahren	§ 17 Regen- und Schmelzwasser
Erweiterung zu versicherte Kosten	§ 18 Wasser- und Gasverlust
	§ 19 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume
	§ 20 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen
	§ 21 Mehrkosten für Technologiefortschritt
	§ 22 Sachverständigenkosten
	§ 23 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte
	§ 24 Rückreisekosten aus dem Urlaub
	§ 25 Verkehrssicherungsmaßnahmen
	§ 26 Kosten für die Dekontamination von Erdreich
	§ 27 Hotelkosten
	§ 28 Externe Transport- und Lagerkosten
	§ 29 Datenrettungskosten
	§ 30 Erstattung persönlicher Auslagen
	§ 31 Verpflegungskosten
	§ 32 Mehrkosten für alters- und behindertengerechten Wiederaufbau
	§ 33 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Maßnahmen

	§ 34 Aufräumungs- und Abbruchkosten; Bewegungs- und Schutzkosten
Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	§ 35 Bruch an Gasleitungen
	§ 36 Vorsorgeversicherung für Um- und Ausbauten
	§ 37 Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen
Versicherte Gefahren und Schäden	§ 38 Innere Unruhen
Sonstige weitere Vereinbarungen	§ 39 Graffiti-schäden
	§ 40 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte
	§ 41 Sonstiges Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile
	§ 42 Mietausfall für Wohnräume
	§ 43 Mietausfall für gewerblich genutzte Räume
	§ 44 Mietausfall bei Auszug des Mieters infolge des Schadens
	§ 45 Mietausfall bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens
	§ 46 Mietausfall bei Nachbarschaftsschäden
	§ 47 Entfernung von Bienen-, Wespen-, Hornissennestern
	§ 48 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit
	§ 49 Nachträglich vom Mieter eingebrachte Sachen
	§ 50 Tierbiss-schäden an elektrischen Anlagen, Dämmungen und Unterspannbahnen
	§ 51 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
	§ 52 Künftige Bedingungsverbesserungen
	§ 53 Nachhaltigkeitsklausel „bessergrün“

- § 1 Einschluss von Nutzwärmeschäden (Klausel 7161)**
Abweichend von § 2 Nr. 6 d) VGB 2014 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.
- § 2 Rohbauversicherung – nur gegen Feuerschäden -**
Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens jedoch bis zu 18 Monaten, gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seine Teile oder seiner Ladung.
Die Rohbauversicherung gegen Feuerschäden ist beitragsfrei, wenn unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes der Vertrag in einen Anschlussvertrag umgewandelt wird.
- § 3 Fahrzeuganprall (Klausel 7165)**
1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VGB 2014 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden, oder Schienenfahrzeuge.
3. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen.
- § 4 Seng- und Schmorschäden**
Abweichend von § 2 Nr. 6 b) VGB 2014 sind auch die dort bezeichneten Seng- und Schmorschäden versichert.
- § 5 Blindgänger**
In Erweiterung von § 2 Nr. 5a VGB 2014 sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger) mitversichert.
- § 6 Schäden durch Stromschwankungen und Kurzschluss**
In Erweiterung zu § 2 Nr. 3 VGB 2014 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Stromschwankungen und Kurzschluss.
- § 7 Wiederbepflanzung von Gärten**
1. Versichert sind Schäden an gärtnerischen Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die durch ein ersatzpflichtiges Feuerereignis so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Ersetzt wird die Beseitigung von Schäden an gärtnerischen Anlagen bzw. die Neuanpflanzung von Jungpflanzen.
2. Bereits abgestorbene Bepflanzungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 10.000 EUR begrenzt.
- § 8 Weitere Zuleitungsrohre auf dem Grundstück (Klausel 7260)**
1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2014 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.
- § 9 Weitere Zuleitungsrohre außerhalb des Grundstücks (Klausel 7261)**
1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2014 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.
- § 10 Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche**
1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 VGB 2014 sind Bruchschäden an Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
- § 11 Bruch von Armaturen (Klausel 7265)**
1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1.2 VGB 2014 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 3 Nr. 1 VGB 2014 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
- § 12 Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen**
1. In Erweiterung von § 3 VGB 2014 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
- § 13 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes (Klausel 7166)**
1. In Erweiterung von § 3 Nr. 4, 1.1.a) VGB 2014 gelten Nässeschäden als versichert, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten sind.
2. In Erweiterung von § 3 Nr. 1.1 VGB 2014 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 14 Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2014 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Versicherungsschutz besteht nur unter den Voraussetzungen, dass vor Schadeneintritt bereits eine Überprüfung der Abwasserleitungen nach den örtlich geltenden Vorschriften durchgeführt wurde. Existiert keine örtliche Regelung, besteht Versicherungsschutz nur, wenn bereits vor Schadeneintritt zumindest eine optische Überprüfung der Abwasserleitungen durchgeführt wurde.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 2.500 EUR begrenzt.
5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
 - a) Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer die Wohngebäudeversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
 - b) Kündigt der Versicherer ordentlich, so gebührt ihm der Teil des Beitrages, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Nr. 5 Satz 2 kündigt.

§ 15 Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 2 VGB 2014 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren versichert, die außerhalb versicherter Gebäude und außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Versicherungsschutz besteht nur unter den Voraussetzungen, dass vor Schadeneintritt bereits eine Überprüfung der Abwasserleitungen nach den örtlich geltenden Vorschriften durchgeführt wurde. Existiert keine örtliche Regelung, besteht Versicherungsschutz nur, wenn bereits vor Schadeneintritt zumindest eine optische Überprüfung der Abwasserleitungen durchgeführt wurde.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 2.500 EUR begrenzt.
5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
 - a) Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer die Wohngebäudeversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
 - b) Kündigt der Versicherer ordentlich, so gebührt ihm der Teil des Betrages, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Nr. 5 Satz 2 kündigt.

§ 16 Rohbauversicherung – nur gegen Sturmschäden -

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens jedoch bis zu 18 Monaten, gegen Schäden durch Sturm, wenn das Gebäude fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt sind und alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind. Die Rohbauversicherung gegen Sturmschäden ist beitragsfrei, wenn unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes der Vertrag in einen Anschlussvertrag umgewandelt wird.

§ 17 Regen-/ Schmelzwasser

In Erweiterung von § 1 Nr. 1.3 b und § 3 VGB 2014 sind Schäden an Fußbodenbelägen aller Art, Tapeten und Farbinnenanstrichen des versicherten Gebäudes, die durch die unmittelbare Einwirkung von Regenwasser, Schmelzwasser von Schnee und Eis oder deren Folgen entstehen mitversichert.

Ausgeschlossen bleiben Schäden durch:

1. Eindringen von Regenwasser, Schmelzwasser von Schnee und Eis durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen,
2. durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung/Hochwasser oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
3. einen durch Witterungsniederschläge hervorgerufenen Rückstau.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 18 Wasser- und Gasverlust (Klausel 7364)

1. In Erweiterung von § 7 VGB 2014 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser), der infolge eines Versicherungsfalles nach § 3 Nr. 1 VGB 2014 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. In Erweiterung zu § 7 VGB 2014 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 3 Nr. 1 VGB 2014 entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
3. Die Entschädigung zu Nr. 1 und Nr. 2 ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 19 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume (Klausel 7363)

1. In Erweiterung von § 7 VGB 2014 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

§ 20 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

Ersetzt werden die Mehrkosten, die sich infolge behördlicher Auflagen ergeben.

Voraussetzungen sind: Die Auflagen beruhen auf Gesetzen oder Verordnungen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits erlassen waren. Die behördlichen Auflagen müssen nach Eintritt des Versicherungsfalles erteilt worden sein.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wiederverwertbare Reste infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwendet werden dürfen, werden nur nach § 23 BBW WohnhausPremium berücksichtigt.

Gemäß § 13 Nr. 8 VGB 2014 ist die Gesamtentschädigung für versicherte Kosten und Mehrkosten sowie den Mietausfall bzw. Mietwert je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

§ 21 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

Gemäß § 13 Nr. 8 VGB 2014 ist die Gesamtentschädigung für versicherte Kosten und Mehrkosten sowie den Mietausfall bzw. Mietwert je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

§ 22 Sachverständigenkosten (Klausel 7365)

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß § 15 Nr. 6 VGB 2014 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

§ 23 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

Der Versicherer ersetzt auch Mehrkosten, die sich ergeben, weil nach einem Versicherungsfall wiederverwertbare Reste von versicherten Sachen wegen behördlicher Auflagen nicht mehr verwendet werden dürfen.

Voraussetzungen sind: Die Auflagen beruhen auf Gesetzen oder Verordnungen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits erlassen waren. Die behördlichen Auflagen müssen nach Eintritt des Versicherungsfalles erteilt worden sein.

Gemäß § 13 Nr. 8 VGB 2014 ist die Gesamtentschädigung für versicherte Kosten und Mehrkosten sowie den Mietausfall bzw. Mietwert je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

§ 24 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles, der eine Entschädigung von mehr als 5.000 EUR erwarten lässt, vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist.
2. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens vier Tagen bis zu maximal sechs Wochen.
3. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
4. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
5. Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 25 Verkehrssicherungsmaßnahmen

1. Entsteht durch Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe § 1 VGB 2014) eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher oder öffentlicher rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Kosten.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 26 Kosten für die Dekontamination von Erdreich (Klausel 7362)

1. In Erweiterung von § 7 VGB 2014 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
 - a) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist und
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind.Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 26 VGB 2014.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 7 a VGB 2014.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt. Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt 25 % der Entschädigungsleistung.

§ 27 Hotelkosten

Zusätzlich zu § 7 VGB 2014 sind bis maximal 100 EUR pro Tag, längstens für 200 Tage, auch Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung mitversichert, wenn die eigengenutzte Wohnung durch Feuer, Leitungswasser, Naturgefahren unbewohnbar wurde und/oder Nutzung von Teilen der Wohnung unzumutbar ist. Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon, etc.) werden nicht erstattet.

1. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

§ 28 Externe Transport- und Lagerkosten

Der Versicherer ersetzt externe Transport- und Lagerkosten, wenn aufgrund eines versicherten Schadens das versicherte Gebäude unbewohnbar wurde und versicherte Sachen vom Versicherungsgrundstück entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden müssen. Die Lagerkosten werden so lange übernommen, bis die Lagerung wieder im Gebäude möglich ist, längstens jedoch für zwölf Monate.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

§ 29 Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, geschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
2. Ausschlüsse
 - a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien)
 - bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorbehält.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzzerwerbs.
3. Entschädigungsgrenzen
Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von 1.000 EUR.

§ 30 Erstattung persönlicher Auslagen

Beträgt die Entschädigungsleistung für den Versicherungsfall mehr als 5.000 EUR, werden für die persönlichen Auslagen maximal 1.000 EUR je Schadenfall erstattet.

§ 31 Verpflegungskosten

Beträgt die Entschädigungsleistung für den Versicherungsfall mehr als 5.000 EUR ersetzt der Versicherer Kosten für die Verpflegung, wenn Privatpersonen infolge eines Schadenfalles Hilfe geleistet haben.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1.000 EUR und erfolgt ausschließlich gegen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 32 Mehrkosten für alters- und behindertengerechten Wiederaufbau

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Mehrkosten für den alters-/behindertengerechten Wiederaufbau der vom Schaden betroffenen Sachen, sofern der Schaden 15.000 EUR übersteigt.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.

§ 33 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetischen Maßnahmen

1. In Erweiterung zu § 7 VGB 2014 ersetzt der Versicherer bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische und tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, soweit diese für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen.
2. Soweit Maßnahmen nach Satz 1 bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 34 Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten

Abweichend von § 7 VGB 2014 sind Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Bewegungs- und Schutzkosten mitversichert.
Gemäß § 13 Nr. 8 VGB 2014 ist die Gesamtentschädigung für versicherte Kosten und Mehrkosten sowie den Mietausfall bzw. Mietwert je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

§ 35 Bruch an Gasleitungen

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 und Nr. 2 VGB 2014 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude) versichert.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 36 Vorsorgeversicherung für Um- und Ausbauten

Mitversichert ist eine Vorsorgeversicherung für Um- und Ausbauten auf dem Versicherungsgrundstück bis zur nächsten Hauptfälligkeit.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

§ 37 Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen

1. Für Schilder eines Gewerbebetriebes, Lampen, Briefkästen, Klingelanlagen, Markisen, Sonnensegel, Dachrinnen, Wetterhähnen, Wetterfahnen, Fensterläden und Vordächern erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
3. Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine oder keine ausreichende Leistung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

§ 38 Innere Unruhen

Abweichend von § 1 Nr. 2 b VGB 2014 besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn der Versicherungsfall auf innere Unruhen zurückzuführen ist. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

§ 39 Graffiti-schäden (Klausel 7366)

1. Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von § 5 VGB 2014 verursacht werden.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 Nr. 1 b und 3 der VGB 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
4. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt 500 EUR.

§ 40 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

1. In Erweiterung zum § 7 VGB 2014 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, das ein unbefugter Dritter
 - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - b) versucht, durch eine Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Bei Gebäudebeschädigungen werden die Kosten nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 41 Sonstiges Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile

In Erweiterung zu § 5 VGB 2014 sind Carports, Gewächs- und Gartenhäuser, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, Hundehütten, Masten- und Freileitungen sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert, sofern der Einzelwert 2.500 EUR nicht übersteigt. Anderenfalls besteht hierfür Versicherungsschutz nur auf besondere Vereinbarung. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart, je Versicherungsfall begrenzt auf 2.500 EUR.

§ 42 Mietausfall für Wohnräume

Abweichend von § 9 Nr. 2 a VGB 2014 werden Mietausfall oder Mietwert für Wohnräume bis zu einem maximalen Zeitraum von 36 Monate ersetzt. Die Ausführungen gelten nicht für Ferienhäuser.

§ 43 Mietausfall für gewerblich genutzte Räume

1. Abweichend von § 9 Nr. 1 VGB 2014 ersetzt der Versicherer auch Mietausfall oder Mietwert für gewerblich genutzte Räume.
2. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für sechs Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
3. Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 6.000 EUR begrenzt.

§ 44 Mietausfall bei Auszug des Mieters infolge des Schadens

Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die privaten Wohnräume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer von vier Monaten ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit. Die Ausführungen gelten nicht für Ferienhäuser.

§ 45 Mietausfall bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens

War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet und weist der Versicherungsnehmer die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall bis zum Ablauf der Haftzeit gezahlt. Die Ausführungen gelten nicht für Ferienhäuser.

§ 46 Mietausfall bei Nachbarschaftsschäden

1. Abweichend von § 9 Nr. 1a VGB 2014 besteht Versicherungsschutz für Mietausfall des Versicherungsnehmers, wenn aufgrund eines über diesen Vertrag versicherten Schadenfalls, auf einem unmittelbar an das Versicherungsgrundstück angrenzenden Nachbargrundstück, die Räumung des versicherten Gebäudes durch eine zuständige Behörde angeordnet wird.
2. Der unter Nr. 1 beschriebene Mietausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 24 Monate seit Eintritt des Versicherungsfalles. Der Mietausfall wird nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.
3. Der Mietausfall wird nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

§ 47 Entfernung von Bienen-, Hornissen- und Wespennestern

1. Der Versicherer ersetzt die Kosten für die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Bienen-, Wespen- oder Hornissennestern, wenn diese sich im oder am versicherten Gebäude befinden. Ausgeschlossen ist die Entfernung bei Nebengebäuden, die nicht zu Wohnzwecken bestimmt sind.
2. Es erfolgt keine Entschädigung, wenn bereits vor Vertragsbeginn die Existenz des Nestes erkennbar war. Darüber hinaus entfällt die Kostenübernahme, wenn aus rechtlichen Gründen (z. B. Artenschutz) eine Entfernung oder Umsiedlung nicht möglich ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

§ 48 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit

In Erweiterung von § 26 und § 34 Nr. 1 b der VGB 2014 leistet der Versicherer auch vollen Ersatz für Schäden bis zur Höhe der Versicherungssumme, die der Versicherungsnehmer grob fahrlässig durch positives Tun oder Unterlassen herbeigeführt hat.

§ 49 Nachträglich vom Mieter eingebrachte Sachen

Abweichend von § 5 Nr. 3b VGB 2014 gelten in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen als versichert, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt.

Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine oder keine ausreichende Leistung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

§ 50 Tierbisschäden an elektrischen Anlagen, Dämmungen und Unterspannbahnen

1. In Erweiterung zu § 1 VGB 2014 ersetzt der Versicherer auch Schäden an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden sowie Schäden an Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern, die unmittelbar durch den Biss wildlebender Tiere entstehen.
2. Folgeschäden aller Art, z. B. durch Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 5.000 EUR begrenzt.

§ 51 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

1. Wir garantieren Ihnen, dass die dieser Wohngebäudeversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2014) und Besonderen Bedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.
2. Ferner garantieren wir die Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse Stand 05.12.2013.

§ 52 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Versicherung zugrunde liegenden Wohngebäude-Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

§ 53 Nachhaltigkeitsklausel „bessergrün“

1. Bis zu 50 % Mehrkosten für die Wiederbeschaffung/Reparatur über nachhaltige Unternehmen. Die Nachhaltigkeit des Unternehmens wird anerkannt, wenn vor Wiederbeschaffung die Anerkennung des Unternehmens mit der NV abgeklärt wird.
2. Bis zu 60 % Mehrkosten für die Wiederbeschaffung von Heizungsanlagen in der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.
3. In Erweiterung zu § 5 VGB 2014 gehören alle Bestandteile einer technischen Wärmeversorgung von versicherten Gebäuden, im Rahmen dieses Vertrages, zu den versicherten Sachen. Dies gilt auch wenn sich Teile dieses Wärmesystems außerhalb des Gebäudes, aber auf dem versicherten Grundstück befinden.

4. Die NV-Versicherungen VVaG berücksichtigt bei ihrer Kapitalanlage ethische, soziale und ökologische Belange und investiert einen Teil der erzielten Beitragseinnahmen in nachhaltige Kapitalanlagen. Es wird bestätigt, dass die Anlage in nachhaltige Kapitalanlagen, im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten, mindestens in der Höhe des Beitragsaufkommens dieser Produktlinie erfolgt.

Die Kapitalanlage unseres Unternehmens entspricht insoweit den folgenden Grundsätzen nachhaltiger Kapitalanlagen:

Positivkriterien

Erzeugung und Nutzung regenerativer Energieformen, Klimaschutz, effiziente Nutzung von Ressourcen und Energie, Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität, umweltschonende Produktionsmethoden, Technologien zur Verringerungen bzw. Beseitigung von Schadstoffbelastungen und Lärm, Abfallvermeidung und –verwertung und schonende Entsorgung, ökologische Produktgestaltung, naturgemäße Verfahren und Erzeugnisse im Gesundheitswesen, ökologischer Landbau und gesunde Ernährung, nachhaltige Transportsysteme, nachhaltige Immobilienwirtschaft, Zusammenarbeit mit Umwelt- und Naturschutzorganisationen, zertifizierte Umweltmanagementsysteme und aussagekräftige Nachhaltigkeitsberichterstattung, Förderung „nachhaltiger Entwicklung“ auf (lokaler) gesellschaftlicher Ebene, Chancengleichheit ohne Ansehen von Geschlecht, Rasse, Religion und sexueller Orientierung, vorbildliche Personalführung und Mitbestimmung in der Arbeitsorganisation, Anleihen von Staaten, die eine Nachhaltigkeitsstrategie (z. B. Verzicht auf fossile Brennstoffe, Förderung erneuerbarer Energien, Frauen- und Minderheitenrechte, keine Todesstrafe usw.) verfolgen, Investitionen in Unternehmen, die eine ESG (Environmental, Social and Governance) Strategie verfolgen und einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen.

Negativkriterien

Erzeugung von Atom- und Kohleenergie, Herstellung von Kriegswaffen und Militärgüter, Herstellung von Handel mit umwelt- und gesundheitsschädigenden Technologien und Produkten, Ausbeutung von Flora, Fauna, Meeren und Böden (Raubbau), Verschwendung von natürlichen Ressourcen (Wasser, Bodenschätzen, Energie), Verstöße gegen Umweltrecht, Naturschutzgesetze oder internationale Konventionen zum Schutz der Umwelt, Giftmülltransporte und –exporte, grüne Gentechnik, Tierversuche (über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus), Ausbeuterische Kinderarbeit und weitere Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der ILO (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf), Zerstörung der Lebensgrundlagen indigener Völker, Korruption und Bestechung, Artwidriger Tierhaltung (Massentierhaltung), Kontroverse Formen des Glücksspiels, Pornografie und Herstellung von Suchtmitteln.